

Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Lage GmbH für die Entnahme von Wasser aus Hydranten des Verteilnetzes der Stadtwerke Lage GmbH

gültig ab 01. Mai 2025

1 Wasserabgabe für Bau- oder sonstige vorübergehende Zwecke/Reserve- und Feuerlöschanschlüsse

- 1.1 Die Wasserentnahme aus einem Hydranten ist bei den Stadtwerken Lage zu beantragen. Im Bedarfsfall werden die Stadtwerke Lage GmbH (nachfolgende SW Lage genannt) die Zustimmung erteilen und ein Standrohr mit Wasserzähler zur Verfügung stellen. Standrohre zur Abgabe von Bauwasser oder für andere vorübergehende Zwecke werden von der SW Lage nach Maßgabe nachfolgend aufgeführten Bestimmungen vermietet.
- 1.2 Im Versorgungsgebiet der SW Lage dürfen aus Sicherheitsgründen (und aus Schutz vor Rücksaugung) nur die bei der SW Lage entliehenen Standrohre genutzt werden. Jegliches Zu widerhandeln führt zur Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen.
- 1.3 Für Anschlüsse, die der Reserve-, Feuerlösch- und Industriewasserversorgung dienen, sind Sonderregelungen zu treffen.
- 1.4 Die Benutzung von Hydranten zur Wasserentnahme ohne Zustimmung der SW Lage - außer zur Brandbekämpfung - kann strafrechtlich verfolgt werden und berechtigt die SW Lage zur Geltendmachung einer Vertragsstrafe in Höhe der Kosten von mindestens 150 m³ Wasser (§ 23 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser).

2 Sicherheitsleistung

Der Mieter überweist vorab pro Standrohr mit geeichtem Wasserzähler als Sicherheit einen Betrag von 500,- Euro an die folgende Bankverbindung der Sparkasse Hameln Weserbergland (IBAN: DE67 2545 0110 0000 0065 10).

Diese Sicherheitsleistung wird nach mängelfreier Rückgabe des Standrohres abzüglich der abgerechneten Kosten nach einer angemessenen Bearbeitungszeit an die vom Mieter genutzte IBAN zurücküberwiesen. Bei Verlust des Standrohres wird dem Mieter von der SW Lage der aktuelle Wiederbeschaffungspreis zzgl. 30 % Zuschlag für Gemeinkosten in Rechnung gestellt. Ein Verlust ist sofort anzugeben.

3 Haftung

- 3.1 Der Mieter haftet für alle Beschädigungen und den Verlust des Standrohres. Er haftet ferner für Wasserverluste und alle Schäden, die durch die Wasserentnahme am Hydranten, den Leitungseinrichtungen und Hydrantenschächten entstanden sind oder Dritten zugefügt wurden. Das Gleiche gilt für Wasserverschmutzungen, die durch unsachgemäßen Gebrauch des Standrohres eintreten. Bei Verlust oder Totalschaden der gemieteten Gegenstände ist der SW Lage voller Ersatz zu leisten.
- 3.2 Der Mieter hat die Einbaustelle gemäß den gültigen gesetzlichen Vorschriften (Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen) und den Auflagen des Ordnungsamtes Lage abzusichern.

4 Abrechnung

- 4.1 Wir berechnen für die Standrohrausleihe einen einmaligen Grundpreis von 99,86 € (83,92 € netto) sowie einen Mietpreis von 11,95 € pro angefangene Woche (10,04 € pro angefangene Woche netto).
- 4.2 Die Wasserentnahme wird nach dem jeweils gültigen Allgemeinen Tarif der SW Lage zuzüglich der Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe abgerechnet. Soweit nicht anders vereinbart, gelten für die Wasserlieferung die Bedingungen der jeweils geltenden AVBWasserV.

- 4.3 Darüber hinaus behält sich die Stadt Lage vor, für die von Ihnen in die Kanalisation eingeleiteten Wassermengen nachträglich Abwassergebühren zu erheben.
- 4.4 Der Abrechnungszeitraum bezieht sich grundsätzlich auf ein Kalenderjahr und beginnt nach erfolgter Jahresrechnung neu. Ganzjahresnutzer und kurzzeitige Standrohrmieter, welche ein Standrohr vor Oktober des jeweiligen Kalenderjahres ausgeliehen haben, erhalten ab Anfang November eine Benachrichtigung zur Vorführung, Ablesung und Überprüfung auf Funktionstüchtigkeit, bei der jeweiligen Ausgabestelle.
- 4.5 Der Mieter des Standrohres ist verpflichtet, die Messeinrichtung (Wasserzähler) regelmäßig, mindestens jedoch vor jedem Einsatz, zu überprüfen und im Falle eines Defektes diesen der SW Lage unverzüglich anzuzeigen. Bei Verstoß gegen diese Verpflichtungen können die SW Lage eine Vertragsstrafe bis zum Zweifachen des geschätzten Verbrauches geltend machen.
- 4.6 Für das Einziehen des Standrohres bei nicht fristgerechter Vorlage oder spätestens nach Ablauf der vereinbarten Mietzeit berechnet die SW Lage eine Kostenpauschale in Höhe von 59,50 € brutto (50,00 Euro netto).
- 4.7 Die Weitergabe des Standrohrs ist nicht gestattet. Der Mieter muss das Standrohr gegen Diebstahl gesichert verwahren.

5 Gebrauch des Standrohres

Bei unsachgemäßer Handhabung des Standrohres besteht die Gefahr der Trinkwasserverschmutzung. Ein Defekt am Standrohr oder Unterflurhydranten ist der SW Lage unverzüglich mitzuteilen.

Öffnen

- Verkehrssicherungen durchführen, den Hydranten im unmittelbaren Umkreis von jeglichen Materialien, Geräten und Fahrzeugen freihalten
- Kappendeckel und die nächste Umgebung von Straßenschmutz säubern
- Fest sitzende Kappendeckel durch Schläge auf den Deckelrand mittels Vierkant des Bedienungsschlüssels oder eines Hammers lockern.
- Kappendeckel am Aushebesteg herausnehmen und seitlich drehen
- Klaue und Klauendeckel vom Schmutz befreien und dann erst den Klauendeckel abnehmen
- Standrohr mit nach unten geschraubter Klauenmutter in die Klaue einführen (keine Hilfsmittel verwenden) und so lange nach rechts drehen, bis ein fester Sitz erreicht ist
- Abgangsarmatur ganz öffnen, damit beim Öffnen des Hydranten die Luft entweichen kann
- Durch Linksdrehen des Bedienungsschlüssels die Hydrantensperrung langsam bis zum deutlich spürbaren Anschlag vollständig öffnen. Hydrant und Standrohr mit dem ausströmenden Wasser spülen bzw. reinigen. Abgangsarmatur schließen und ggf. Schläuche ankuppeln
- Die Entnahmemenge nur durch die Abgangsarmatur regeln

Schließen

- Schläuche abschrauben bzw. abkuppeln
- Durch gleichmäßiges Rechtsdrehen mittels Bedienungsschlüssel die Hydrantensperrung bis zum deutlich spürbaren Anschlag vollständig schließen
- Abgangsarmatur öffnen, damit die einströmende Luft das noch vorhandene Vakuum aus dem Standrohr herausdrücken kann
- Standrohr durch Linksdrehen aus der Klaue lösen und den Klauendeckel einsetzen
- Straßenkappe durch Einlegen des Kappendeckels in den Kappenrand verschließen
- Verkehrssicherheit der öffentlichen Verkehrsfläche wiederherstellen

Bei Frost ist nach jeder Entnahme die Hydrantensperrung sofort zu schließen und abzubauen. Eine Verkehrsgefährdung durch Glatteis ist zu vermeiden.